

Protokollauszug vom 19. August 2026**2.8.2.1****Beschluss 2026-103****Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung und Anpassung des Gebührentarifs per 1. November 2026**

IDG-Status: im Rahmen des IDG bis zur amtlichen Publikation befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 hat die vom Gemeinderat beantragte Parkierungsverordnung ohne Änderungen erlassen.

Im Anschluss wurden die Ergebnisse am 26. Juni 2026 unter Aufführung der möglichen Rechtsmittel auf der Homepage der Gemeinde Bubikon publiziert. Einwendungen gegen den Erlass der Parkierungsverordnung sind keine eingegangen. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamtes liegt mit Datum vom 18. August 2026 vor.

Damit ist die Parkierungsverordnung rechtskräftig und kann gestützt auf Art. 20 derselben vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden.

Anpassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird wie folgt angepasst:

bisher**Bahnhof**

Mo. - Sa.	07-19
30 Min.	gratis
bis 60 Min.	0.50
bis 90 Min.	1.50
Max. Parkzeit	90 Min.

Chilbiplatz

Mo. - Fr.	7-19
Sa.	7-17
30 Min.	gratis
ab 31. Min.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	unbeschränkt

neu**Bahnhof**

Mo. - Sa.	07-19
30 Min.	gratis
bis 60 Min.	0.50
bis 90 Min.	1.50
Max. Parkzeit	90 Min.

Chilbiplatz

Mo. - Fr.	7-19
Sa.	7-17
30 Min.	gratis
ab 31. Min.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	48h

bisher
Sonnenbergweg, Landstrasse

Mo. - Fr.	7-19
Sa.	7-17
30 Min.	gratis
ab 31. Min.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	unbeschränkt

P+R Nord

Mo. - Sa.	6-20
1.-6. Std.	0.50/Std.
ab 7. Std.	0.25
Max. Parkzeit	unbeschränkt

Ritterhaus

Mo. - Fr.	6-20
1.-3. Std.	gratis
4.-6. Std.	0.50/Std.
ab 7. Std.	0.25/Std.
Max. Parkzeit	unbeschränkt

Parkgarage

Mo. - So	0-24
1.-4. Std.	1.00/Std.
ab 5. Std.	0.50/Std.
Max./Tag	8.00
Max. Parkzeit	unbeschränkt

neu
Sonnenbergweg, Landstrasse

Mo. - Fr.	7-19
Sa.	7-17
30 Min.	gratis
ab 31. Min.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	24h

P+R Nord

Mo. - Sa.	6-20
pro Stunde	0.50
Max. Parkzeit	24h

Ritterhaus

Mo. - Fr.	6-20
bis 2 Std.	gratis
3.-6. Std.	0.50/Std.
ab 7. Std.	0.25/Std.
Max. Parkzeit	48h

Parkgarage

Mo. - So	0-24
1.-4. Std.	1.00/Std.
ab 5. Std.	0.50/Std.
Max./Tag	8.00
Max. Parkzeit	24h

Gemeindehaus/Friedhof

Mo. - Fr.	7-19
bis 2 Std.	gratis
ab 2 Std.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	7 – 19: 6h 19 – 7: unbeschränkt

Huswiesstrasse 16

Mo. - Fr.	7-19
bis 2 Std.	gratis
ab 2 Std.	0.50/Std.
Max. Parkzeit	12h 19 – 7: unbeschränkt

Parkiergebühren für das Personal der Gemeinde und Schule

Von der Gebührenpflicht beim Parkplatz des Gemeindehauses/Friedhofes ist auch das Personal der Gemeinde sowie der Schule betroffen. Diese wird bis zur Einführung des Mobilitätskonzeptes ausgesetzt. Für die Einführung des Mobilitätskonzeptes ist die Änderung der Personalverordnung durch die Gemeindeversammlung Voraussetzung. Ein entsprechendes Geschäft ist für 2027 vorgesehen.

Beschluss

1. Die von der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 verabschiedete Parkierungsverordnung wird gestützt auf Art. 20 derselben per 1. November 2026 in Kraft gesetzt. Die Abteilung Gesellschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Rechtsmittelbelehrung betr. Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation angerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
Der Beschluss samt Parkierungsverordnung liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Gesellschaft) während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.
3. Der Gebührentarif wird ebenfalls per 1. November 2026 gemäss obiger Tabelle angepasst und in Kraft gesetzt. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
4. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation angerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
Der Beschluss samt Gebührentarif liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.
5. Die Gebührenpflicht für das Personal der Gemeinde und Schule auf dem Gemeindehaus-/Friedhof-Parkplatz wird bis zur Einführung des Mobilitätsmanagement ausgesetzt.
6. Dieser Beschluss ist im Rahmen des IDG bis zur amtlichen Publikation befristet nicht öffentlich.

7. Mitteilung an:

- Gemeindeschreiber
- Leiter Gesellschaft (für die Medienmitteilung)
- Abteilung Präsidiales und Kultur (für die amtliche Publikation)
- Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit
- Systematische Rechtssammlung
- Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 25. Aug. 2026